

Artikel in der

## Recklinghäuser Zeitung

veröffentlicht am 13.05.2005

Diplom-Finanzwirt  
**Werner F. Korte**  
Steuerberater  
vereidigter Buchprüfer

Rechtsanwalt · FA StR  
**Gregor-B. Sprißler**  
Steuerberater  
vereidigter Buchprüfer

Diplom-Kaufmann  
**Michael S. Korte**  
Steuerberater

### Steuerabzug für Reinigungskraft

Erlass: Festgesetzte Grenzen für haushaltsnahe Dienstleistungen

---

Das Bundesfinanzministerium hat zum Thema der neuen Steuervergünstigung für Hilfen im Haushalt einen ausführlichen Anwendungserlass (Aktenzeichen: IV C 8 - S 2296 b - 16/04) veröffentlicht. Dieses neue Schreiben ersetzt den alten Bundesfinanzministererlass vom 14.08.2003. In diesem Finanzministerschreiben wird kleinlich genau abgegrenzt, was zu den haushaltsnahen Dienstleistungen nach § 35 a Abs. 3 Einkommensteuergesetz gehört. Danach gibt es nur dann einen Steuerabzug in Höhe von 20 % der Lohnaufwendungen, maximal 600 €, wenn es sich um Tätigkeiten handelt, die gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushaltes erledigt werden und in regelmäßigen (kürzeren) Abständen anfallen. Der Finanzminister nennt als Beispiele z. B. Reinigung der Wohnung, Pflege von Angehörigen und laufende Gartenpflegearbeiten.

#### Bodenbelag nicht steuerbegünstigt

Nach den Vorstellungen des Finanzministers soll der Steuervorteil bei handwerklichen Tätigkeiten nur dann gewährt werden, soweit es sich um Schönheitsreparaturen oder Ausbesserungsarbeiten handelt. Das Tapezieren von Innenwänden soll nach dieser Vorschrift begünstigt sein, währenddessen die Erneuerung des Bodenbelags nicht zur Steuerermäßigung führt.

#### Begünstigt nur Arbeitslohn

Um die Sache noch weiter zu verkomplizieren, hat der Finanzminister bestimmt, dass bei Handwerkerrechnungen grundsätzlich der Arbeitslohn inklusive Fahrtkosten herauszurechnen ist, weil die Materialkosten eben nicht steuerbegünstigt sind. Eine Gesamtrechnung muss im Schätzungswege gegebenenfalls aufgeteilt werden. Die Finanzverwaltung ist der Auffassung, dass Rechnungen über handwerkliche Tätigkeiten grundsätzlich nicht anerkannt werden, weil diese im Regelfall nur von Fachleuten durchgeführt werden, wie z. B. Reparaturen und Wartungen von Heizungsanlagen, Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen, Arbeiten im Sanitärbereich oder Schornsteinfeger bzw. Dacharbeiten.

Diplom-Finanzwirt  
**Werner F. Korte**  
Steuerberater  
vereidigter Buchprüfer

Rechtsanwalt · FA StR  
**Gregor-B. Sprißler**  
Steuerberater  
vereidigter Buchprüfer

Diplom-Kaufmann  
**Michael S. Korte**  
Steuerberater

Es ist schon erstaunlich, wie viel Tinte der Finanzminister bisher schon verbraucht hat, um seine neue gesetzliche Steuerbegünstigungsvorschrift im Einzelnen zu erläutern. Den Steuerzahler braucht es daher nicht zu wundern, dass Deutschland das mit Abstand komplizierteste Steuersystem der Welt hat. Diese neue gesetzliche Vorschrift für Steuervergünstigungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen ist ein Paradebeispiel für die leidige deutsche Bürokratie. Ein Abbau von Bürokratie ist absolut nicht erkennbar; leider ist das Gegenteil die Regel, wie auch dieses heute beschriebene Beispiel zeigt.

Stand Mai/ 2005

Alle Angaben ohne Gewähr  
Copyright © 2005 Korte & Partner